Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 15. Den 9. April. **1880.**

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

215. Die Nummer 6 des Reichs-Gesetzblattes enthält unter:

Nr. 1366 das Gesetz, betreffend die Feststellung des Reichshaushalts-Etats für das Etatsjahr 1880/81. Vom 26. März 1880; und unter

Nr. 1367 die Bekanntmachung, betreffend den Umtausch und die Einlösung der vor dem 1. Juli 1879 ausgegebenen Stempelmarken und gestempelten Blankets zur Entrichtung der Wechselstempelsteuer. Vom 24sten März 1880.

Das 7. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält unter:

Nr. 1368 das Gesetz, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltungen der Post- und Telegraphen, der Marine und des Reichsheeres. Vom 26. März 1880; und unter

Nr. 1369 die Verordnung wegen Ergänzung und Abänderung der Verordnung vom 23. Dezember 1875, betreffend die Pensionen und Kautionen der Reichsbankbeamten. Vom 31. März 1880.

214. Das 17. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 8709 die Bekanntmachung, betreffend das Ergebniß der Klassensteuer-Veranlagung für das Jahr vom 1. April 1880/81. Vom 25. März 1880.

Das 18. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 8710 das Gesetz, betreffend die Abänderung der §§ 9 und 12 des Gesetzes über die Auflösung des Lehnsverbandes der dem Sächsischen Lehnrechte, der Magdeburger Polizeiordnung und dem Longobardischen Lehnrechte, sowie dem Allgemeinen Preußischen Landrechte unterworfenen Lehne in den Provinzen Sachsen und Brandenburg vom 28. März 1877 (Gesetz-Samml. von 1877 S. 111 ff.). Vom 10. März 1880; unter

Nr. 8711 das Gesetz, betreffend das Ruhegehalt der emeritirten Geistlichen. Vom 15. März 1880; und unter

Nr. 8712 den Allerhöchsten Erlaß vom 15. März 1880, betreffend den Bau der durch die Gesetze vom 9. und 7. desselben Monats zur Ausführung für Rechnung des Staats genehmigten Eisenbahnen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- rc. Behörden.

219. Mit Bezug auf die diesseitige Bekanntmachung vom 11. Oktober 1869 wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem Untersteuer-Amte zu Einbeck, im Hauptamtsbezirke Münden, die Befugniß zur Vorabfertigung des mit dem Anspruche auf Steuervergütung auszuführenden Biers beigelegt worden ist.

Berlin, den 14. März 1880.

Der Finanz-Minister. J. A.: Hasselbach.

226. Betreffend den Remonte-Ankauf pro 1880 im Regierungs-Bezirk Breslau.

Zum Ankauf von Remonten im Alter von vorzugsweise drei und ausnahmsweise vier Jahren sind im Bereiche der Königl. Regierung zu Breslau für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

den 21.	Mai	in	Namslau,
„ 22.	„	„	Oels,
„ 24.	„	„	Süßwinkel,
„ 26.	„	„	Trebnitz,
„ 28.	August	„	Poln.-Wartenberg,
„ 2.	September	„	Striegau,
„ 4.	„	„	Canth,
„ 6.	„	„	Trachenberg,
„ 7.	„	„	Steinau a. O.

Die von der Remonte-Ankaufs-Kommission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort gegen Quittung baar bezahlt.

Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen, auch sind Krippensetzer vom Ankauf ausgeschlossen.

Die Verkäufer sind ferner verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederne Trense mit starkem Gebiß und eine Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit 2 mindestens zwei Meter langen starken hanfenen Stricken ohne besondere Vergütung mitzugeben.

Um die Abstammung der vorgeführten Pferde feststellen zu können, ist es erwünscht, daß die Deckscheine möglichst mitgebracht werden.

Berlin, den 1. März 1880.

Kriegsministerium, Abtheilung für das Remontewesen.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 29. März 1880.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

220. Verordnung, betreffend das Regulativ über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militairdienste im Jägerkorps vom 15. Februar 1879.

Die im § 17 des Regulativs über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militairdienste im Jägerkorps vom 15. Februar 1879 enthaltene Bezeichnung der für die Jäger der Klasse A im vierten Dienstjahre zulässigen zeitweisen Beurlaubung Behufs Verwendung im Forstschutzdienste als „Beurlaubung zur Disposition" hat zu Zweifeln Anlaß gegeben, ob die Jäger während dieser Beurlaubung im Sinne des § 56 des Reichs-Militair-Gesetzes vom 2. Mai 1874 als „zum Beurlaubtenstande" gehörig zu betrachten seien oder nicht.

Da die Beurlaubung nur auf bestimmte Frist mit der unbedingten Verpflichtung nach Ablauf dieser Frist zum Truppentheil zurückzukehren erfolgt, so gehören die zur Verwendung im Forstdienste zeitweise beurlaubten Jäger nicht zu den im § 56 unter 4 bezeichneten „zur Disposition der Truppentheile" beurlaubten Mannschaften.

Zur Beseitigung etwaiger Zweifel wird daher bestimmt: daß im § 17 des Regulativs vom 15. Februar 1879 im 1. und 2. Satze die Worte „zur Disposition" zu streichen und die Inhaltsangabe am Rande abzuändern ist in „Beurlaubung zur Verwendung im Forstdienste."

Berlin, den 3. Februar 1880.

Der Kriegs-Minister. G. v. Kameke. Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten. Lucius.

Vorstehende Verordnung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 2. April 1880.

Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

221. In der Königl. Turnlehrer-Bildungsanstalt hierselbst wird im nächsten Schul-Semester ein etwa dreimonatlicher Kursus zur Ausbildung von Turnlehrerinnen abgehalten werden. Die Eröffnung desselben findet voraussichtlich am 19. April d. J. statt.

Zur Theilnahme geeignet sind an erster Stelle Bewerberinnen, welche die Prüfung als wissenschaftliche Lehrerinnen für Mädchenschulen abgelegt haben. Nur so weit durch Berücksichtigung von solchen Lehrerinnen die Anzahl der überhaupt Aufzunehmenden nicht erreicht wird, können auch andere Bewerberinnen aufgenommen werden, wenn sie einen genügenden Grad der Schulbildung nachweisen.

Der Meldung sind beizufügen:

1) ein kurzer Lebenslauf, in welchem auch anzugeben ist, ob Bewerberin bereits einige turnerische Fertigkeit besitzt;
2) ein Geburtsschein, aus welchem hervorgehen muß, daß Bewerberin das 18. Lebensjahr vollendet hat;
3) ein Gesundheitsattest;
4) das Prüfungszeugniß als Lehrerin, bezw. seitens der andern Bewerberinnen ein Nachweis über die erlangte Schulbildung;
5) seitens der Bewerberinnen, welche in lehramtlicher Thätigkeit stehen, der Nachweis, daß ihnen für die Dauer des Kursus Urlaub ertheilt, bezw. daß der Nächstvorgesetzte mit der Theilnahme der Bewerberin an dem Kursus einverstanden sei;
6) seitens der nicht im Lehramte stehenden Bewerberinnen ein Führungsattest.

Die Meldungen sind unmittelbar bei mir spätestens bis zum 5. April d. J. anzubringen.

Es wird vorausgesetzt, daß den Bewerberinnen die erforderlichen Geldmittel zum Unterhalte hier während des Kursus zur Verfügung stehen. Bedürftigen Theilnehmerinnen können indessen Beihülfen aus einem mir für diesen Zweck zur Verfügung stehenden Fonds gewährt werden. Hierauf gerichtete Anträge sind durch eingehende, auf besonderem Bogen zu gebende Darlegung der Verhältnisse zu begründen.

Berlin, den 13. März 1880.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. J. A.: Greiff.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

222. Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das in der Genossenschafts-Buchdruckerei zu Leipzig gedruckte und dortselbst im Verlage von Wilhelm Hasenclever erschienene Wahlflugblatt mit der Ueberschrift: „Wähler des II. Berliner Wahlkreises!" nach § 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten worden ist. Berlin, den 31. März 1880.

Königliches Polizei-Präsidium.

223. Die unterzeichnete Königliche Kreishauptmannschaft hat die im Selbstverlage des Verfassers erschienene Druckschrift:

„Der Feldzug des Herrn Findel gegen die Sozialdemokratie, enthaltend die Verbotsverfügung der binnen acht Tagen vergriffenen Broschüre: „Noch einmal Herr Findel und die Sozialdemokratie" mit einem Anhange über die neueren Vorgänge nebst einer Erklärung des Reichstagsabgeordneten Auer u. s. w. Von W. Hasenclever"

auf Grund der §§ 11 und 12 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 zu verbieten beschlossen.

Leipzig, den 30. März 1880.

Königliche Kreishauptmannschaft.

Vorstehende Bekanntmachungen sub Nr. 222 und 223 werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 5. April 1880.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

224. Bergwerks-Verleihung.

Im Namen des Königs.

Auf die am 3. Novbr. 1879 präsentirte Muthung wird dem Guts- und Zuckerfabriksbesitzer Karl Paul Nährich zu Puschkowa unter dem Namen „Guter Fundschacht" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, welches auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D, E, F, G, H, I, K, L, M, N und O bezeichnet ist, einen Flächeninhalt von 2 189 000 Quadratmetern hat und in den Gemeinden Puschkowa, Schauerwitz, Gnichwitz, Guhrwitz, Albrechtsdorf und Groß-Sägewitz, im Kreise Breslau, Regierungsbezirke Breslau, Oberbergamtsbezirke Breslau, liegt, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden **Braunkohlen** hierdurch verliehen.

Breslau, den 25. März 1880.

Königliches Oberbergamt.

Vorstehende Verleihungs-Urkunde wird unter Verweisung auf §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Situationsriß während der im § 37 des Berggesetzes vorgeschriebenen Frist in dem Amtslokale des Königlichen Revierbeamten, Bergraths Zimmermann zu Waldenburg, zur Einsicht offen liegt.

Breslau, den 25. März 1880.

Königliches Oberbergamt.

216. Für diejenigen Gegenstände, welche auf der in der Zeit vom 29. Juli bis 6. August d. J. in Bonn stattfindenden allgemeinen Pflanzen- und Blumen-Ausstellung ausgestellt werden und unverkauft bleiben, wird auf den unter unserer Verwaltung stehenden Bahnstrecken eine Transportbegünstigung in der Art gewährt, daß für den Hintransport die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, der Rücktransport auf derselben Route an den Aussteller aber frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des Original-Frachtbriefes für die Hintour sowie durch eine Bescheinigung des Ausstellungs-Comités nachgewiesen wird, daß die Gegenstände ausgestellt gewesen und unverkauft geblieben sind, und wenn der Rücktransport innerhalb 4 Wochen nach Schluß der Ausstellung stattfindet.

Berlin, den 22. März 1880.

Königl. Direktion der Niederschles.-Märkischen Eisenbahn.

217. Die durch unsere Bekanntmachung vom 4. d. M. zu Gunsten mehrerer Kreise der Regierungsbezirke Arnsberg und Trier bewilligten Frachtermäßigungen für Kartoffeltransporte werden hierdurch auf den Kreis Montjoie des Regierungsbezirks Aachen ausgedehnt.

Berlin, den 25. März 1880.

Königl. Direktion der Niederschles.-Märkischen Eisenbahn.

229. Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen und Königlich Preußische Staats- und unter Staats-Verwaltung stehende Bahnen.

Zu dem vom 25. Januar d. J. ab gültigen Tarife für Leichen, Fahrzeuge und lebende Thiere im Verkehr mit Lothringisch-Luxemburgischen Stationen tritt zum 1. April a. c. der Nachtrag I in Kraft, durch welchen, außer einigen Berichtigungen und Ergänzungen des vorgedachten Haupttarifes, noch neue direkte Frachtsätze für Vieh- 2c. Sendungen zwischen Berlin (Berlin-Stettiner und Lehrter Bahnhof) sowie einigen Oberschlesischen und diesseitigen Stationen (Breslau 2c.) einer- und Lothringisch-Luxemburgischen Stationen andererseits zur Einführung gelangen. Exemplare qu. Nachtrages zum Preise von 0,10 M. pro Stück sind bei den bezüglichen diesseitigen Stationen käuflich zu haben.

Berlin, den 29. März 1880.

Königl. Direktion der Niederschles.-Märkischen Eisenbahn.

225. Die in unserer Bekanntmachung vom 4. d. M. gewährte Frachtermäßigung für Kartoffeltransporte im Verkehr nach Stationen verschiedener Kreise der Regierungsbezirke Arnsberg und Trier wird hierdurch auch auf derartige Transporte im Verkehr nach Stationen des Kreises Schleiden, Regierungsbezirk Aachen, ausgedehnt.

Berlin, den 30. März 1880.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

227. Die Gültigkeitsdauer der im Nachtrage VIII bezw. X zum gemeinschaftlichen Tarife der Königlichen Niederschlesisch-Märkischen und Oberschlesischen Eisenbahn vom 1. August 1874 sowie im Nachtrage X bezw. XI zum gemeinschaftlichen Tarife der Rechte-Oder-Ufer- und Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn enthaltenen ermäßigten, mit Gültigkeit bis zum 31. März cr. eingeführten Steinkohlen-Frachtsätze nach Station Berlin der Niederschlesisch-Märkischen, Berlin-Görlitzer, Berlin-Dresdener und Berliner Nordbahn, sowie nach den Stationen der Berliner Ring- und Berliner Nordbahn 2c. ist widerruflich bis zum 31. März 1881 verlängert worden. Berlin, den 31. März 1880.

Königl. Direktion der Niederschles.-Märkischen Eisenbahn.

230. I. Für diejenigen Gegenstände des Patent- und des Musterschutzes, welche auf der in der Zeit von Anfang Mai bis Oktober d. J. in Frankfurt a. M. stattfindenden allgemeinen Patent- und Musterschutz-Ausstellung ausgestellt werden und unverkauft bleiben, und

II. für diejenigen Handwerksgeräthschaften, Hilfsmaschinen und Materialien des Schmiedegewerks, welche auf der Anfangs Mai d. J. in Görlitz stattfindenden Ausstellung des Vereins selbstständiger Schmiedemeister ausgestellt werden und unverkauft bleiben,

wird auf den unserer Verwaltung unterstellten Bahnstrecken eine Transportbegünstigung in der Art gewährt, daß für den Hintransport die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, der Rücktransport auf derselben Route an den Aussteller aber frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des Original-Frachtbriefes für die Hintour, sowie durch eine Bescheinigung des Ausstellungs-Comités bezw. des Vereins-Vorstandes nachgewiesen wird, daß die Gegenstände ausgestellt gewesen und unverkauft geblieben sind und wenn der Rücktransport ad I inner-

halb 4 Wochen nach Schluß der Ausstellung und ad II bis zum 31. Mai d. J. stattfindet.

Berlin, den 31. März 1880.

Königl. Direktion der Niederschles.-Märkischen Eisenbahn.

218. Breslau-Odervorstädtischer Deichverband.

Die im Jahre 1880 erforderlichen Beiträge zur Deichkasse werden auf Grund des neuen Katasterentwurfes eingezogen, vorbehaltlich späterer Ausgleichung hinsichtlich der nach dem Ergebniß des Reklamations-Verfahrens etwa zu viel oder zu wenig entrichteten Beträge. Der Etat von den Einnahmen und Ausgaben des Verbandes und die Hebeliste von den Deichbeiträgen für das Jahr 1880 werden in der Zeit vom 1. bis zum 15. April cr. in meinem Geschäftszimmer Rosenthalerstraße Nr. 4 zur Einsicht der Deichgenossen offen ausliegen.

In diesem Jahre sind zu entrichten:

1) Von allen Deichgenossen ein Beitrag nach der Kataster-Kolonne A (Nr. 2) zu den Verwaltungs- und Unterhaltungskosten, und ein Beitrag nach der Kataster-Kolonne B Nr. 2 zur Verzinsung und Tilgung des gemeinschaftlichen Theils der Schulden des Verbandes.
2) Von den an den zinsfreien Darlehnen nicht betheiligten Grundstücken zur Verzinsung und Tilgung ihrer besonderen Schuld-Antheile noch ein Beitrag nach Kolonne B (D2 resp. E2).

Die Beiträge werden zugleich mit den Kommunalsteuern abgeholt und zwar von den kleinen Grundstücken im April auf einmal. Die stärker betheiligten Deichgenossen werden die Beiträge A D E im April, den Beitrag B im November zu entrichten haben.

Für diejenigen Deichgenossen, welche mehr als 15 M. entrichten, sind drei Termine gesetzt: im April der Beitrag A, im Juli die Beiträge D E und im November der Beitrag B.

Breslau, den 26. Februar 1880.

Der Deichhauptmann. Rockel.

220. Ausloosung von Schweidnitzer Stadt-Obligationen.

Bei der am 24. März d. J. vollzogenen Ausloosung der am 15. September c. zu amortisirenden Obligationen der Stadt Schweidnitz sind folgende 22 Stück Obligationen über je 300 Mark gezogen worden, und zwar:

Nr. 18. 36. 76. 113. 203. 255. 275. 283.
290. 296. 326. 332. 355. 387. 482.
492. 511. 525. 532. 550. 560. 593.

zusammen über einen Kapitalsbetrag von 6600 Mark.

Die Inhaber dieser Obligationen werden aufgefordert, die ihnen zustehenden, hiermit gekündigten Kapitalien nebst Zinsen vom 15. April d. J. ab, also für fünf Monate

am 15. September 1880

gegen Rückgabe der Obligationen nebst den vom 15ten April c. ab laufenden Zinscoupons auf unserer Stadthauptkasse in Empfang zu nehmen.

Die Verzinsung der ausgeloosten Obligationen, von denen ein Nummern-Verzeichniß in unseren Bureaux ausgehängt ist, hört in jedem Falle mit dem 15ten September c. auf und wird der Betrag für nicht zurückgelieferte, nach diesem Termine laufende Zinscoupons von dem Kapitale in Abzug gebracht werden.

Schweidnitz, den 26. März 1880.

Der Magistrat.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden

Königliches Ober-Präsidium der Provinz Schlesien.

Bestätigt: 1) Die Wahl des Bürgermeisters Schaffer zu Habelschwerdt zum Kreisdeputirten des Kreises Habelschwerdt.

2) Die Wahl des Landraths a. D. und Rittergutsbesitzers von Röder auf Ober-Elguth und des Rittergutsbesitzers und Deichhauptmanns Nitschke auf Austen zu Kreis-Deputirten des Kreises Guhrau.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Ernannt: 1) Der bisherige Kassen-Assistent Rabuske zum Regierungs-Haupt-Kassen-Buchhalter.

2) Der Regierungs-Civil-Supernumerar Schwarzloos zum Kassirer-Assistenten bei der Regierungs-Haupt-Kasse.

Versetzt: Der Forstmeister von der Decken von der Königlichen Regierung zu Breslau an die Königl. Regierung zu Cassel.

Pensionirt: Der Regierungs-Sekretär Brehm.

Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

Bestätigt die Wahlen: 1) Des Kaufmanns Reichel zum Rathsherrn und unbesoldeten Beigeordneten der Stadt Frankenstein,

2) des Bäckermeisters Ritter zum unbesoldeten Rathsherrn der Stadt Neurode,

auf die gesetzliche Amtsdauer von 6 Jahren.

Vermischte Nachrichten.

Landesherrlich genehmigt: Für das Elisabetinerinnen-Stift in Breslau die Annahme des Seitens der unverehel. Franziska Jahn zu Reussendorf ausgesetzten Legats von 12000 Mark.

Hierzu eine Extrabeilage, enthaltend das Gesetz vom 27. Februar cr., betreffend die Besteuerung des Wanderlager-Betriebes.

Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau. — Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Extra-Beilage zum Amtsblatt.

Gesetz vom 27. Februar 1880

betreffend

die Besteuerung des Wanderlager-Betriebes.

(Gesetzsamml. Nr. 15.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages unserer Monarchie, für den ganzen Umfang derselben, was folgt:

§. 1.

Wer außerhalb seines Wohnortes und ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung die Waaren eines Wanderlagers von einer festen Verkaufsstätte aus feilbieten will, hat vom 1. April 1880 ab neben und unabhängig von der Steuer für den Gewerbebetrieb im Umherziehen (Gesetz vom 3. Juli 1876, Gesetz-Sammlung Seite 247) in jedem Orte, an welchem er das Geschäft betreibt oder durch Vermittelung eines daselbst einheimischen Verkäufers oder Auktionators betreiben läßt, eine nach den folgenden Vorschriften für die Gemeinden beziehungsweise Kreise zu erhebende Steuer zu entrichten.

Durch die Erfüllung der gesetzlichen Förmlichkeiten der Begründung des Wohnsitzes oder einer gewerblichen Niederlassung wird der Inhaber eines Wanderlagers von der Entrichtung der Steuer nicht befreit, wenn die begleitenden Umstände erkennen lassen, daß die Förmlichkeiten behufs Verdeckung des Wanderlagerbetriebes erfüllt sind.

Das Veranstalten einer Auktion von Waaren eines Wanderlagers wird dem Feilbieten derselben gleich geachtet.

§. 2.

Werden die Waaren des Wanderlagers an einem Orte in mehreren Verkaufslokalen (gleichzeitig oder nach einander) feilgeboten, so ist für jedes derselben die Steuer besonders zu entrichten.

§. 3.

Der in diesem Gesetze vorgeschriebenen Besteuerung ist nicht unterworfen:

1. der Markt- und Meßverkehr, sowie der Verkauf von Ausstellungsobjekten auf öffentlichen, von den zuständigen Behörden genehmigten Ausstellungen,
2. die Errichtung fester Verkaufsstellen für die Dauer der Kurzeit (Saison) in Bade-, Brunnen- und ähnlichen Orten,
3. das Feilbieten von Gegenständen des Wochenmarktverkehrs vom Schiffe aus — mit Ausnahme derjenigen Handwerkerwaaren, mit denen nur den einheimischen Verkäufern der Wochenmarktverkehr gestattet ist (§. 64 der Reichsgewerbeordnung vom 21. Juni 1869 — Bundesgesetzblatt Seite 245),
4. das Feilbieten von Lebensmitteln aller Art,
5. außerdem kann der Finanzminister für gewisse Gewerbsarten oder in einzelnen Fällen den Geschäftsbetrieb steuerfrei gestatten.

§. 4.

Die Steuer beträgt für jede Woche der Dauer des Wanderlagerbetriebes in den Orten:

der ersten Gewerbesteuerabtheilung 50 Mark,
der zweiten und dritten Gewerbesteuerabtheilung . . . . . 40 „
der vierten Gewerbesteuerabtheilung, sowie in den Hohenzollernschen Landen . . . . . 30 „

Eine Theilung der Steuersätze für einen kürzeren als einwöchentlichen Betrieb findet nicht statt.

Die Woche wird vom Tage der Eröffnung des Betriebes bis zum Anfang des entsprechenden Tages der nächsten Kalenderwoche gerechnet. Eine Unterbrechung oder frühere Beendigung des Betriebes vor Ablauf der Woche bleibt unberücksichtigt.

Für die Wanderauktionen wird dieselbe Steuer für den Tag erhoben.

§. 5.

Die Isteinnahme der Steuer wird

a. in den Orten der ersten, zweiten und dritten Gewerbesteuerabtheilung der Gemeinde, in deren Bezirk der Wanderlagerbetrieb stattgefunden hat,
b. in den Orten der vierten Gewerbesteuerabtheilung den betreffenden Kreisen, in den Hohenzollernschen Landen den betreffenden Amtsverbänden

überwiesen.

Ueber die Verwendung haben im Falle zu litt. b. die Kreisvertretungen beziehungsweise in den Hohenzollernschen Landen die Amtsversammlungen zu Gunsten der betheiligten Gemeinden und Gutsbezirke zu beschließen.

Insoweit die Erhebung der Steuer durch Staatsbeamte (Steuerempfänger, Steuerkasse in Berlin, Kreiskasse in Frankfurt a. M.) bewirkt wird, sind von der zu überweisenden Isteinnahme drei Prozent als Erhebungskosten für die Staatskasse vorweg in Abzug zu bringen.

Im Uebrigen steht weder dem Staate noch den Gemeinden für ihre Mitwirkung bei Festsetzung und Erhebung der Steuer ein Anspruch auf Vergütung zu.

§. 6.

Wer ein nach §. 1 steuerpflichtiges Geschäft beginnen, oder nach Ablauf der Zeit (§. 4), für welche die Steuer entrichtet ist, fortsetzen oder wieder beginnen will, ist verpflichtet, davon der Gemeindebehörde des Ortes — in Berlin der Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern — unter Angabe der Verkaufsstelle und der Dauer des Betriebes (§. 4) Anzeige zu machen und den in der Anmeldungsbescheinigung bestimmten Steuerbetrag an die daselbst bezeichnete Empfangsstelle gegen Quittung vor Eröffnung des Betriebes zu entrichten.

In den Fällen des §. 2 ist die gleiche Verpflichtung für jede Verkaufsstelle zu erfüllen.

§. 7.

Wer ein nach §§. 1 und 2 steuerpflichtiges Geschäft beginnt beziehungsweise fortsetzt, ohne die im §. 6 bestimmten Verpflichtungen erfüllt zu haben, wird mit einer dem doppelten Betrage der vorenthaltenen Steuer (§. 4) gleichen Geldstrafe bestraft.

Außerdem ist die vorenthaltene Steuer zu entrichten.

§. 8.

Wird festgestellt, daß die strafbare Handlung (§. 7) im Auftrage und für Rechnung einer anderen Person ausgeübt ist, so ist gegen den Auftraggeber auf die gleiche Strafe wie gegen den Beauftragten zu erkennen, und haften Beide solidarisch für die Strafbeträge, die Kosten und die vorenthaltene Steuer.

§. 9.

Die empfangene Steuerquittung muß bei jeder Verkaufsstelle während der Dauer des Geschäftsbetriebes den zuständigen Beamten auf Erfordern vorgezeigt werden.

Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschrift werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mark bestraft.

§. 10.

In Betreff der Umwandlung der Geldstrafen in Haft, des Strafverfahrens und der Beschlagnahme der zum Geschäftsbetriebe mitgeführten Gegenstände finden die §§. 26 bis einschließlich 29 des Gesetzes vom 3. Juli 1876 (Gesetz-Sammlung Seite 247) entsprechende Anwendung.

In den Fällen des §. 9 findet eine vorläufige Festsetzung der Strafe durch die Regierung nicht statt.

§. 11.

In Betreff des Beschwerdeverfahrens, der Verpflichtungen der Kommunal- und Kreisbehörden sowie der Kommunen bezüglich der Ermittelung und Erhebung der Steuer sind auf die nach Vorschrift dieses Gesetzes zu erhebende Steuer, soweit in demselben nicht etwas Anderes bestimmt ist, die wegen der Gewerbesteuer vom stehenden Gewerbebetriebe geltenden Bestimmungen anzuwenden.

Dasselbe gilt bezüglich der Vorschriften des Gesetzes über die Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben vom 18. Juni 1840 (Gesetz-Sammlung Seite 140).

§. 12.

Mit der Ausführung dieses Gesetzes sind die Minister des Innern und der Finanzen beauftragt.

Urkundlich ꝛc.

Anweisung

zur

Ausführung des Gesetzes vom 27. Februar 1880,

betreffend

die Besteuerung des Wanderlagerbetriebes.

1.

Steuerpflichtiger Gewerbebetrieb.

Der Wanderlagerbetrieb besteht in der Regel darin, daß der Inhaber eines Waarenlagers die Waaren desselben an einem oder mehreren Orten, woselbst er weder wohnt noch eine gewerbliche Niederlassung begründet hat, dem Publikum zu freihändigen Käufen von einer festen Verkaufsstätte (Laden, Magazin, Zimmer, Schiff und dergl.) aus vorübergehend feilbietet.

Das Veranstalten einer Auktion von Waaren eines Wanderlagers wird dem Feilbieten derselben gleich geachtet.

Der Wanderlagerbetrieb gehört hiernach regelmäßig zum Gewerbebetriebe im Umherziehen, setzt den Besitz eines Legitimationsscheines und Gewerbescheines voraus, welche der Inhaber während der thatsächlichen Ausübung des Gewerbebetriebes bei sich führen und auf Erfordern vorzeigen muß, um sich über seine Befugniß zu dem Geschäftsbetriebe, sowie über die Entrichtung der Gewerbesteuer des Staates und über die ihm gestattete Anzahl von Begleitern auszuweisen.

2.

Vom 1. April 1880 ab ist von dem Wanderlagerbetriebe neben und unabhängig von der Staatssteuer, an jedem Orte, wo derselbe stattfindet, eine besondere Steuer, für die Gemeinden beziehungsweise Kreise zu erheben, deren Betrag im §. 4 des Gesetzes bestimmt ist.

Die Gemeindebehörden, denen die Festsetzung der Steuer nach §. 6 des Gesetzes obliegt, sind verpflichtet, für deren Erhebung in jedem dazu geeigneten Falle zu sorgen. Es bedarf hierzu weder eines vorgängigen Gemeindebeschlusses, noch kann durch Gemeindebeschluß auf die Erhebung der Steuer verzichtet, oder deren Betrag ermäßigt werden, dieselbe ist vielmehr in allen Gemeinden lediglich nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften zu erheben.

Um die Entrichtung dieser Steuer zu sichern, sind einige Bestimmungen in das Gesetz aufgenommen, auf welche besonders aufmerksam gemacht wird:

a. Da es öfter vorgekommen ist, daß die Inhaber von Wanderlagern an dem Orte, wo sie ihr Geschäft betreiben wollten, sich als Neuanziehende und zum stehenden Gewerbebetriebe angemeldet, auch wohl die wirkliche Niederlassung an dem betreffenden Orte durch Miethung eines Lokals in einem Gasthause und dergl. nachzuweisen versucht haben, so ist in dem Gesetze (§. 1 Absatz 2) ausdrücklich bestimmt, daß die Erfüllung der Förmlichkeiten der Begründung eines Wohnsitzes oder einer gewerblichen Niederlassung den Inhaber des Wanderlagers nicht von der Steuer befreien, wenn die begleitenden Umstände erkennen lassen, daß die Förmlichkeiten behufs Verdeckung des Wanderlagerbetriebes erfüllt sind. Hierzu genügen natürlich nicht bloße Vermuthungen, sondern es müssen Thatsachen ermittelt und nachgewiesen werden, aus denen deutlich hervorgeht, daß in dem gegebenen Falle die Verdeckung eines Wanderlagerbetriebes beabsichtigt ist.

b. Da es ferner nahe liegt, daß die Inhaber von Wanderlagern, um der Besteuerung zu entgehen, sich der Vermittelung einer an dem betreffenden Orte wohnenden (einheimischen) Person bedienen, um ihre Waaren feilzubieten oder zu versteigern, so ist in dem Gesetze (§. 1 Absatz 1) zum Wanderlagerbetriebe auch das Feilbieten (bezw. das Veranstalten einer Auktion) von Waaren eines Wanderlagers durch einen einheimischen Verkäufer oder Auktionator gerechnet und zwar gleichviel, ob der Besitzer des Wanderlagers selbst mit an Ort und Stelle ist, oder an seinem Wohnorte verbleibt. (Letzteren Falls ist allerdings kein Gewerbebetrieb im Umherziehen nach dem Gesetze vom 3. Juli 1876 vorhanden, da dieser die persönliche Anwesenheit des Geschäftstreibenden am Betriebsorte voraussetzt.)

Danach unterliegt ein derartiger Gewerbebetrieb der Steuer vom Wanderlagerbetriebe, es ist jedoch immer nur der auswärtige Auftraggeber, nicht aber der einheimische Verkäufer bezw. Auktionator zur Entrichtung der Steuer und zur Erfüllung aller daraus folgenden Verbindlichkeiten verpflichtet. Wenn z. B. der Händler A. aus Berlin durch den Auktionator B. in Hirschberg die Waaren eines Wanderlagers versteigern lassen will, so hat danach der

A. in Hirschberg den Betrieb anzumelden und die Steuer zu entrichten; der Auktionator B. dagegen ist hiezu nicht verpflichtet. Auf den einheimischen Verkäufer oder Auktionator findet deshalb auch die im §. 8 des Gesetzes bestimmte solidarische Haftung keine Anwendung.

3.

Nach §. 2 des Gesetzes ist die volle Steuer für jedes Verkaufslokal besonders zu entrichten, wenn das Feilbieten oder die Auktion an einem Orte in mehreren Verkaufslokalen, gleichzeitig oder nacheinander stattfindet. Es muß deshalb jede Eröffnung eines zweiten oder ferneren Verkaufslokals und jede Verlegung des Geschäftsbetriebes aus einem Lokale in das andere besonders angemeldet und versteuert werden.

Eine bloße Erweiterung des Verkaufslokals, sowie ein Wechsel in den Räumen desselben Gebäudes u.s.w. begründet keine neue Steuerpflicht.

4.

Steuerbefreiungen.

1. Gesetzliche.

I. Welche Arten des Geschäftsbetriebes der Besteuerung nicht unterworfen sind, ist unter Nr. 1—4 in §. 3 des Gesetzes bestimmt.

Zu der Bestimmung unter 1 wird noch Folgendes bemerkt:

Unter „Marktverkehr" ist nur der nach allgemeinen oder lokalen Anordnungen zulässige und zwar hauptsächlich der Verkehr auf Jahrmärkten oder Märkten für gewisse Waaren (z. B. Leinwand) zu verstehen; der Wochenmarktverkehr kommt hierbei nur hinsichtlich derjenigen Gegenstände in Betracht, welche von Jedermann auf dem Wochenmarkte feilgeboten werden können.

Der Verkauf von Ausstellungsgegenständen auf öffentlichen, von der zuständigen Behörde genehmigten Ausstellungen ist nur insoweit von der Steuer befreit, als das Feilbieten im Ausstellungslokal stattfindet.

2. Vom Finanz-Minister zu bewilligende.

II. Außerdem kann der Finanz-Minister

a. für gewisse Gewerbsarten oder
b. in einzelnen Fällen den Geschäftsbetrieb steuerfrei gestatten.

Ersterenfalls (zu a) wird über die der Steuer nicht unterworfenen Geschäftsarten das Nöthige durch die Amtsblätter bekannt gemacht werden.

Letzterenfalls (zu b) müssen Diejenigen, welche sich auf Bewilligung der Steuerfreiheit berufen, sich hierüber durch Vorlegung der betreffenden Verfügung des Finanz-Ministeriums oder der zuständigen Bezirks-Regierung (für die Provinz Hannover: der Finanz-Direktion) ausweisen, widrigenfalls sie die Steuer (vorbehaltlich der Erstattung) vor Beginn des Betriebes zu entrichten haben.

Anträge auf Bewilligung der Steuerfreiheit sind an diejenige Regierung, in deren Bezirk der Geschäftsbetrieb stattfinden soll, bezw. an die Finanz-Direktion zu Hannover oder die Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern in Berlin zu richten.

5.

Steuerbetrag.

Bezüglich der zu entrichtenden Steuer unterscheidet das Gesetz zwischen dem gewöhnlichen Feilbieten der Waaren eines Wanderlagers und den Wanderauktionen; im ersteren Falle ist der einfache Steuersatz für jede Woche, im letzteren für jeden Tag des Betriebes zu zahlen. Wer jedoch die Steuer für eine Wanderauktion entrichtet hat, kann an dem Tage, für welche der volle Steuersatz erlegt ist, auch freihändig verkaufen ohne nochmalige Steuerzahlung. Erfolgt aber das Feilbieten der Waaren eines Wanderlagers in der Form des gewöhnlichen freihändigen Verkaufs und durch Auktion an verschiedenen Tagen nacheinander, so ist die Steuer für jede der beiden Betriebsarten besonders zu entrichten.

Die Woche umfaßt sieben aufeinander folgende Kalendertage; sie endet demgemäß z. B., wenn der Geschäftsbetrieb an einem Donnerstage begonnen ist, um 12 Uhr in der Nacht vom folgenden Mittwoch zum Donnerstag.

Ingleichen wird bei Auktionen der Tag von Mitternacht zu Mitternacht gerechnet, ohne Rücksicht darauf, zu welcher Tagesstunde der Betrieb begonnen hat.

6.

Anmeldung des Gewerbebetriebes.

Wer einen Wanderlagerbetrieb am oder nach dem 1. April d. J. neu beginnen, oder ein früher begonnenes derartiges Geschäft über diesen Tag fortsetzen will, hat davon bei der Gemeindebehörde des Ortes — in Berlin bei der Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern — eine schriftliche Anzeige in zwei gleichlautenden Exemplaren einzureichen.

Die Anzeige muß alle zur Festsetzung der Steuer nöthigen Angaben enthalten.

Ein Muster ist beigefügt.

Soll der Betrieb über die Zeit hinaus, für welche die Steuer entrichtet ist, fortgesetzt, oder nach deren Ablauf wieder begonnen werden, so ist rechtzeitig neue Anzeige zu machen.

Beim Vorhandensein mehrerer Verkaufslokale ist die Anzeige für jedes derselben besonders zu machen. (S. oben Nr. 3.)

7.

Festsetzung und Erhebung der Steuer.

Die Gemeindebehörde — in Berlin die Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern — prüft die Vollständigkeit der Anmeldung und führt nöthigenfalls deren Ergänzung herbei. Sodann bescheinigt sie auf beiden Exemplaren der Anmeldung den Eingang derselben und verbindet damit die Festsetzung der zu entrichtenden Steuer und die Bezeichnung der Stelle, an welche sie einzuzahlen ist; vergleiche die Rückseite des beigefügten Anmeldungsmusters.

Das eine Exemplar wird nunmehr unverzüglich dem Anmeldenden behufs Entrichtung der Steuer zugestellt.

Die Empfangsstelle nimmt die ihr unter Vorlegung der Anmeldebescheinigung angebotene Steuer in Empfang, bucht dieselbe in der in den Gemeinden der drei ersten Gewerbesteuerabtheilungen von der Gemeindebehörde, in denen der vierten Gewerbesteuerabtheilung beziehungsweise in den Hohenzollern'schen Landen von dem Landrathe (Kreishauptmanne) bezw. Oberamtmanne — angeordneten Art und Weise,*) quittirt über deren Empfang auf der Anmeldungsbescheinigung (vergleiche die Rückseite des Musters) und giebt diese dem Zahlenden zurück. Zugleich hat sie der Gemeindebehörde, von welcher die Anmeldungsbescheinigung ausgestellt ist, von dem Eingang der festgesetzten Steuer Nachricht zu geben. Letztere hat, wenn diese Nachricht ausbleibt, festzustellen oder durch Ersuchen der zuständigen Polizeibehörde feststellen zu lassen, ob der Betrieb ohne Entrichtung der Steuer stattfindet, und, falls dies geschehen, die Einleitung des Strafverfahrens zu veranlassen.

Nach §. 9 des Gesetzes sind die zuständigen Beamten (Gemeinde-, Polizei-, Steuerbeamte u. s. w.) befugt, bei jeder Verkaufsstelle während der Dauer des Geschäftsbetriebes die Vorzeigung der Steuerquittung zu fordern.

Zuwiderhandlungen gegen diese Gesetzesbestimmung werden im gerichtlichen Verfahren (ohne vorläufige Straffestsetzung durch die Regierung) mit Geldstrafe bis zu 30 Mark bestraft.

Sobald die Gemeindebehörde von der Empfangsstelle die Mittheilung über die Entrichtung der Steuer erhält, verbindet sie dieselbe mit dem zurückbehaltenen zweiten Exemplare der Anmeldung. Letzteres ist in den Gemeinden der drei ersten Gewerbesteuerabtheilungen aufzubewahren, in den Gemeinden der vierten Gewerbesteuerabtheilung, sobald die angemeldete Betriebszeit abgelaufen ist, dem Landrathe (Kreishauptmanne), in den Hohenzollern'schen Landen dem Oberamtmanne zu übersenden.

*) Wenn Königliche Steuerempfänger bezw. Kassen mit der Erhebung der Steuer beauftragt werden, bestimmt jedoch die vorgesetzte Dienstbehörde über die Art der Buchführung.

In den Gemeinden der vierten Gewerbesteuerabtheilung und in den Hohenzollernschen Landen führt die Empfangsstelle die eingekommenen Steuerbeträge nach näherer Anordnung des Landraths (Kreishauptmanns bezw. Oberamtmanns) periodisch an die Kreiskommunal- bezw. Amtskasse ab.

8.

Strafverfahren.

Das Verfahren bei Unterschlagung wegen unterlassener oder nicht rechtzeitig — vor Beginn des Geschäftes — bewirkter Anmeldung und Versteuerung des Wanderlagerbetriebes regelt sich nach den für Untersuchungen wegen Gewerbesteuerkontraventionen geltenden Bestimmungen (§. 26—29 des Gesetzes vom 3. Juli 1876; Anweisung vom 30. August 1876). Insbesondere kommen auch die gleichen Bestimmungen wegen der Beschlagnahme der zum Wanderlagerbetriebe mitgeführten Gegenstände und wegen der vorläufigen Straffestsetzung durch die Regierungen (Finanz-Direction) zur Anwendung.

Ingleichen steht letzteren die Festsetzung der vorenthaltenen Nachsteuer zu; diese wird jedoch nicht einer Königlichen Kasse, sondern der Kasse des berechtigten Kommunalverbandes (Gemeinde, Kreis, Amt, §. 5 des Gesetzes (durch Vermittelung der Gemeindebehörde, bezw. des Landraths (Kreishauptmanns, Oberamtmanns) zur direkten Einziehung überwiesen.

Die von der Regierung (Finanz-Direction) festgesetzten und eingezahlten Strafen verbleiben hingegen der Staatskasse.

9.

Beschwerdeverfahren.

Beschwerden über die Steuerfestsetzung (Reklamationen und Rekurse) sind in den drei ersten Gewerbesteuerabtheilungen bei der Behörde, welche die Steuer festgesetzt hat, in der 4. Gewerbesteuerabtheilung beim Landrath (Kreishauptmann) anzubringen. Auf das Beschwerdeverfahren finden dieselben Bestimmungen sinngemäße Anwendung, welche hinsichtlich der Gewerbesteuer vom stehenden Gewerbe gelten.

Auch im Uebrigen haben die, in Betreff der Gewerbesteuer zuständigen Staatsbehörden in gleicher Weise die ordnungsmäßige Ausführung des Gesetzes wegen Besteuerung des Wanderlagerbetriebes zu überwachen, zur Abstellung von Beschwerden oder wahrgenommenen Fehlern und Mängeln die nöthigen Anordnungen zu treffen und für deren genaue Befolgung zu sorgen.

10.

Nachweisung der Ist-Einnahme an Steuer.

Nach Ablauf eines jeden Etatsjahres und spätestens am 1. Mai jeden Jahres hat für die Gemeinden der drei ersten Gewerbesteuer-Abtheilungen die Gemeindebehörde, für diejenigen der vierten Gewerbesteuerabtheilung der Landrath (Kreishauptmann) in den Hohenzollernschen Landen der Oberamtmann der vorgesetzten

Regierung (Finanz-Direktion) eine Nachweisung einzureichen, welche die im Vorjahre (vom 1. April bis 13. März gerechnet) vorgekommenen Wanderlagerbetriebe, getrennt nach Wanderlagern und Wanderauktionen, sowie den festgesetzten und den in Isteinnahme verbliebenen Betrag an Steuer ergiebt.

11.

Verwendung der Steuer.

Ueber die Verwendung der in den Gemeinden der vierten Gewerbesteuerabtheilung aufgekommenen Steuer zu Gunsten der betheiligten d. i. der der vierten Gewerbesteuerabtheilung angehörigen — in den Hohenzollernschen Landen aber sämmtlicher — Gemeinden und Gutsbezirke steht die Beschlußfassung den Kreisvertretungen — in den Hohenzollernschen Landen den Amtsversammlungen — zu.

Es ist den Kreisvertretungen nicht verwehrt und wird sich vielfach am meisten empfehlen, daß die Einnahme aus der Steuer auf den Gesammtbetrag der von den betheiligten Gemeinden und Gutsbezirken aufzubringenden Kreisabgaben vorweg angerechnet wird. Auch steht der Ueberweisung des Steueraufkommens in Westfalen und der Rheinprovinz an die Aemter und Landbürgermeistereien, in der Provinz Hannover an die Aemter und die nicht amtsässigen Städte Seitens der Kreisvertretungen Nichts entgegen.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf die Beschlüsse der Amtsversammlungen in den Hohenzollernschen Landen gleichmäßige Anwendung.

12.

Ist ein Gemeindebezirk in Bezug auf die Gewerbesteuer getheilt und sind die Theile verschiedenen Gewerbesteuer-Abtheilungen zugewiesen, so bestimmt sich die Höhe des Steuersatzes (§. 4 des Gesetzes) danach, zu welcher Gewerbesteuer-Abtheilung derjenige Theil des Ortes gehört, in welchem sich das Verkaufslokal befindet.

Die Ist-Einnahme, welche in dem zu einer der drei ersten Gewerbesteuer-Abtheilungen gehörigen Theile des Ortes aufkommt, wird der Gemeinde auch dann überwiesen, wenn dieselbe im Uebrigen zur vierten Gewerbesteuer-Abtheilung gehört.

Berlin, den 4. März 1880.

Der Minister des Innern. Gr. zu Eulenburg.

Der Finanz-Minister. Bitter.

Muster.

Anmeldung.

Unterzeichneter beabsichtigt in (Ort) die Waaren eines Wanderlagers $\frac{\text{mit}}{\text{ohne}}$ Veranstaltung einer Auktion feilzubieten.

Das Verkaufslokal ist:
(genaue Bezeichnung des Hauses pp. nach Straße und Hausnummer pp.)

Der Betrieb wird eröffnet:
am (Wochentag und Datum.)

Der Betrieb dauert: (Zahl — in Buchstaben geschrieben) $\frac{\text{Tage}}{\text{Woche}}$

Unterzeichneter ist im Besitz eines Gewerbescheines zum (Gegenstand des Gewerbebetriebes im Umherziehen.)

Ausgefertigt von der (Regierung zu.....) unter Nr. (Nummer des Gewerbescheines.)
(Ort und Datum.)

(Name und Vorname, Wohnort und Kreis, — bei Angehörigen anderer Staaten auch Angabe des Heimathstaates.)

(Rückseite.)

Anmeldebescheinigung.

Der Eingang der umseitigen Anmeldung wird bescheinigt.

Die auf (buchstäblich) Mark hiermit festgesetzte Steuer ist vor Eröffnung des Betriebes an (Bezeichnung der Empfangstelle) zu entrichten.

(Ort und Datum.)

(Bezeichnung der Gemeindebehörde.)

(Siegel oder Stempel.) (Unterschrift.)

Quittung.

Nebenstehend festgesetzte Steuer ist mit ..... Mark, buchstäblich ..... Mark, heute baar eingezahlt worden.

(Ort und Datum.)

(Bezeichnung der Empfangstelle.)

(Siegel oder Stempel.) (Unterschrift des Empfängers.)

Druck der Königl. Hofbuchdruckerei Trowitzsch u. Sohn in Frankfurt a. O.

Außerordentliche Beilage

zu № 15 des Amts-Blattes der Königlichen Regierung zu Breslau pro 1880.

231. Den Verkehr auf den Kunststraßen betreffend.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c. haben für nöthig erachtet, den Nachtheilen, welche die bisher verstattete Willkür hinsichtlich der Belastung und Einrichtung der Fuhrwerke sowohl für die Unterhaltung der Kunststraßen, als für den Verkehr auf denselben mit sich bringt, durch geeignete Vorschriften zu begegnen. Zu diesem Behuf verordnen Wir, nach dem Antrage Unseres Staatsministeriums, wie folgt:

§ 1. Beim Befahren aller zusammenhängenden Kunststraßen soll an allem gewerbsmäßig betriebenen Frachtfuhrwerk, sowohl dem zwei- als dem vierrädrigen ohne Unterschied der Bespannung, der Beschlag der Radfelgen (d. h. der auf die Felgen gelegten Metallreifen) eine Breite von mindestens vier Zoll haben.

Auf welche Kunststraßen diese Vorschrift Anwendung findet, wird durch besondere Bekanntmachungen Unseres Finanzministers näher bestimmt werden.

§ 2. Die Ladung der gewerbsmäßig betriebenen Frachtfuhrwerke darf auf allen Kunststraßen ohne Unterschied, bei einer Felgenbreite von weniger als fünf Zoll an Gewicht, nicht mehr betragen als:

	In der Zeit vom 15. Nov. bis 15. April.	In der Zeit vom 15. April bis 15. Nov.
a) bei vierrädrigem Fuhrwerk	60 Ctr.	80 Ctr.
b) bei zweirädrigem Fuhrwerk	30 Ctr.	40 Ctr.

§ 3. Bei einer größeren Felgenbreite ist ein stärkeres als das oben (§ 2) bestimmte Gewicht der Ladung in so weit erlaubt, daß bei einer Felgenbreite von fünf, jedoch unter sechs Zoll:

	In der Zeit vom 15. Nov. bis 15. April.	In der Zeit vom 15. April bis 15. Nov.
a) bei vierrädrigem Fuhrwerk	80 Ctr.	100 Ctr.
b) bei zweirädrigem Fuhrwerk	40 Ctr.	50 Ctr.
bei einer Felgenbreite von sechs Zoll:		
a) bei vierrädrigem Fuhrwerk	100 Ctr.	120 Ctr.
b) bei zweirädrigem Fuhrwerk	50 Ctr.	60 Ctr.

höchstens geladen werden dürfen.

Eine stärkere Belastung ist auch bei Anwendung noch breiterer Felgen nicht gestattet. Eine Ausnahme hiervon tritt jedoch dann ein, wenn die Ladung aus einer untheilbaren Last (z. B. großen Bausteinen) von größerem Gewicht besteht, in welchem Falle auch eine größere Felgenbreite als sechs Zoll nicht erforderlich ist.

§ 4. Jeder Führer eines gewerbsmäßig betriebenen Frachtfuhrwerks, welches eine Kunststraße befährt, ist verpflichtet, den mit der Kontrole beauftragten Beamten (§ 14) auf Erfordern das Gewicht der Ladung, unter Vorzeigung der Frachtbriefe und sonstigen darüber sprechenden Papiere, anzugeben. Auch muß derselbe, wenn das Fuhrwerk von einem Spediteur oder Schaffner befrachtet worden, mit einem Ladeschein von Seiten des Letztern versehen sein, woraus das Gewicht der Ladung im Ganzen sich ergiebt.

Wenn die Angabe der Größe der Ladung oder die Vorzeigung der darüber sprechenden Papiere verweigert wird, ingleichen wenn der Führer nicht mit dem oben vorgeschriebenen Ladeschein versehen ist, ist derselbe verpflichtet, einer speciellen Ermittelung der Größe der Ladung auf seine alleinige Gefahr und Kosten sich zu unterwerfen.

§ 5. Im Falle dringenden Verdachts, daß, der Angabe des Führers (§ 4) ungeachtet das Fuhrwerk mit einer größeren Ladung, als nach den Bestimmungen der §§ 2, 3 zulässig ist, versehen sei, bleibt die specielle Ermittelung der Größe der Ladung vorbehalten. Die damit verbundenen Kosten und Auslagen fallen, wenn sich ergiebt, daß die Ladung das angegebene Maß wirklich überschreitet, dem Führer zur Last, im entgegengesetzten Falle werden dieselben von der Chaussee-Verwaltung getragen. Auch sollen die vorgedachten Kosten und Auslagen dann von der Letzteren übernommen werden, wenn zwar die Ueberschreitung der in den §§ 2, 3 für die Ladung vorgeschriebenen Gewichtssätze ermittelt ist, jedoch der Nachweis geführt wird, daß das Gesammtgewicht des Wagens und der Ladung zusammen nicht größer sei, als nach den Bestimmungen des folgenden § 6 sich als zulässig ergiebt.

§ 6. Wo geeignete Anstalten vorhanden sind, um das Gesammtgewicht des Wagens und der Ladung zusammen zu ermitteln, muß der Führer einer solchen Ermittelung sich unterwerfen. Es sind dabei auf das Gewicht des Wagens, einschließlich allen Zubehörs, als: Leinewand, Stroh, Ketten, Winden u. s. w.

a) bei vierrädrigem Fuhrwerk
bei einer Felgenbreite
unter fünf Zoll . . . . . 40 Ctr.,
von fünf Zoll, jedoch unter sechs Zoll 45 Ctr.,
von sechs Zoll und darüber . . . . 50 Ctr.,

b) bei zweirädrigem Fuhrwerk die Hälfte dieser Sätze zu rechnen, dergestalt, daß das Gesammtgewicht des Wagens und der Ladung zusammen nicht mehr betragen darf, als sich bei Hinzurechnung der vorbestimmten Sätze zu den oben (§§ 2, 3) für die Ladung allein vorgeschriebenen Gewichtssätzen ergiebt.

§ 7. Beim Verfahren von Stein- oder Braunkohlen und von Getreide soll auch dasjenige Fuhrwerk, welches nicht zu dem gewerbsmäßig betriebenen Fracht-

fuhrwerk gehört, auf allen Kunststraßen ohne Unterschied mit wenigstens vier Zoll breiten Radfelgen versehen sein, sobald die Ladung

a) bei vierrädrigem Fuhrwerk mehr als 50 Ctr.,

b) bei zweirädrigem Fuhrwerk mehr als 25 Ctr.

beträgt; es soll aber in dieser Hinsicht eine Getreideladung von $1/2$ bder $1/4$ Wispeln niemals höher als zu 50 oder 25 Centnern gerechnet werden.

Die obige Bestimmung findet jedoch auf das landwirthschaftliche Fuhrwerk aus benachbarten Staaten, in denen dergleichen Vorschriften nicht bestehen, beim Verkehr innerhalb 3 Meilen von der Grenze nicht Anwendung.

§ 8. Die Größe der Ladung ist, wenn an dem § 7 gedachten Fuhrwerk die Radfelgen unter 4 Zoll breit sind, auf Verlangen nach Centnern oder nach Scheffeln und zwar, falls die Ladung in Kohlen besteht, unter Vorzeigung des Ladescheins, mit welchem der Führer bei der Grube oder Niederlage sich versehen muß, von dem Führer anzugeben, widrigenfalls auf seine Gefahr und Kosten eine spezielle Ermittelung der Größe der Ladung veranlaßt werden kann.

Eine gleiche Ermittelung bleibt im Falle dringenden Verdachts, daß die Ladung, der Angabe ungeachtet, das im § 7 vorgeschriebene Maß überschreite, vorbehalten. Die damit verbundenen Kosten und Auslagen sind, wenn die Ueberschreitung festgestellt wird, von dem Führer, sonst aber von der Chaussee-Verwaltung zu tragen.

§ 9. Auf allen Kunststraßen ohne Unterschied darf mit keinem Fuhrwerk gefahren werden, an dessen Radfelgen:

1) die Köpfe der Radnägel, Stifte oder Schrauben nicht eingelassen sind, sondern vorstehen,

oder:

2) der Beschlag so konstruirt ist, daß er keine gerade Oberfläche bildet.

Das letztere Verbot (zu 2) findet jedoch auf solche Radbeschläge nicht Anwendung, welche blos in Folge der Abnutzung eine gewölbte Oberfläche angenommen haben.

§ 10. Es darf auf keiner Kunststraße mit einer mehr als neun Fuß breiten Ladung gefahren werden, und tritt die abweichende Bestimmung zu dem Chaussee-Geld-Tarif vom 28. April 1828 außer Kraft.

§ 11. Die Zugthiere an den auf den Kunststraßen fahrenden Fuhrwerken dürfen nicht mit solchen Hufeisen versehen sein, deren Stollen mehr als zwei Drittel Zoll über die Hufeisenfläche hervorragen.

§ 12. Das Spurhalten auf den Kunststraßen wird hierdurch untersagt.

§ 13. Die Bestimmungen der §§ 1 bis 9 treten mit dem 1. Januar 1840, und diejenigen der §§ 10 und 11 mit dem 1. Juli 1839 in Kraft; das Verbot des § 12 aber kommt sofort zur Ausführung.

§ 14. Auf die Beobachtung der obigen Vorschriften haben die Zoll- und Steuer-Beamten bei Gelegenheit ihrer Amtsverrichtungen, ferner die Wegegeld-Einnehmer und Wegegeld-Pächter, die Wegeaufseher und Wärter, imgleichen die Polizeibeamten und Gensdarmen, insbesondere durch Revisionen bei den Ausspannungen und Gasthöfen, wo die Fuhrleute zu verkehren pflegen, strenge zu wachen, auch steht den Forstbeamten die Aufsicht darüber zu. Es soll jedoch das Personenfuhrwerk während des Fahrens nicht zu dem Zweck angehalten werden, um die Beobachtung der Vorschriften der §§ 9 bis 11 zu untersuchen.

§ 15. Jede Uebertretung der Vorschriften der §§ 1, 2, 3, 6, 7, 9, 10, 11 ist mit einer Strafe von zehn Thalern polizeilich zu bestrafen. Falls es sich um Ueberschreitung der in den §§ 2, 3 für die Ladung vorgeschriebenen Gewichtssätze handelt, soll jedoch eine Bestrafung nicht eintreten, wenn der Nachweis geführt wird, daß das Gesammtgewicht des Wagens und der Ladung zusammen nicht größer sei, als nach den Bestimmungen des § 6 sich als zulässig ergiebt.

Mit dem wegen Uebertretung der obigen Vorschriften (§§ 1, 2, 3, 6, 7, 9, 10, 11) angehaltenen Fuhrwerk darf sodann die Reise nur bis zur nächsten in der Richtung derselben gelegenen Stadt fortgesetzt werden, ohne daß die nöthige Aenderung bewerkstelligt wird, widrigenfalls die vorgeschriebene Strafe von neuem eintritt. Es ist jedoch bei Uebertretung der Vorschriften des § 1 und des § 9 dem ausländischen Fuhrwerk das Umkehren und Zurückfahren auf demselben Wege, woher das Fuhrwerk gekommen ist, ohne vorgängige Aenderung zu gestatten.

§ 16. Wenn die in Gemäßheit der §§ 4 und 8 erforderte Angabe der Größe der Ladung oder die Vorzeigung der darüber sprechenden Papiere verweigert wird, imgleichen wenn der Führer nicht mit dem daselbst vorgeschriebenen Lade-Schein versehen ist, soll, außer der nach §§ 4, 8 vorbehaltenen speziellen Ermittelung der Größe der Ladung auf alleinige Gefahr und Kosten des Führers, jederzeit eine Ordnungsstrafe von einem Thaler eintreten.

§ 17. Die Uebertretung des § 12 soll mit einer Strafe von einem halben Thaler polizeilich bestraft werden.

§ 18. Die in den §§ 15 bis 17 bestimmten Strafen können sowohl gegen den Führer des Fuhrwerks, als gegen den Eigenthümer desselben, und insbesondere in das Fuhrwerk selbst sofort vollstreckt werden.

§ 19. Die Ausstellung unrichtiger Ladescheine über die Größe der von den Frachtfuhrwerken (§ 4) oder den Kohlenfuhrwerken (§ 8) eingenommenen Ladungen, ist, sofern damit kein härter zu bestrafendes Vergehen verbunden ist, mit einer Strafe von einem Thaler bis zehn Thalern polizeilich zu ahnden.

§ 20. Von allen wirklich eingezogenen Strafen soll den angebenden Beamten (§ 14) die Hälfte als Denunzianten-Antheil zukommen.

Die gegenwärtige Verordnung, welche sogleich und außerdem im Laufe dieses Jahres dreimal durch die Amts- und Intelligenz-Blätter bekannt zu machen ist, soll in dem ganzen Umfang unserer Monarchie, mit

vorläufiger Ausnahme der Kreise Wetzlar, Erfurt, Schleusingen und Ziegenrück, Anwendung finden.

Gegeben Berlin, den 17. März 1839.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

Frhr. v. Altenstein. v. Kamptz. Mühler. v. Rochow. v. Nagler. v. Ladenberg. Graf v. Alvensleben. Frhr. v. Werther. v. Rauch.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird hiermit wie folgt für unseren Bezirk verordnet:

1) Wenn Fuhrwerke mit untheilbaren Lasten, welche incl. Wagen schwerer wiegen, als 170 Centner, Brücken oder Fähren — gleichviel ob auf Staats-, Kommunal- oder Privat-Chausseen — passiren sollen, so hat der Absender oder Frachtführer davon vorher Behufs der zu treffenden Sicherheits-Vorkehrungen dem betreffenden Königlichen Kreis- oder Wegebaubeamten unter genauer Deklarirung des Gesammtgewichts solcher Fuhrwerke Anzeige zu machen und die Erklärung desselben abzuwarten, ob die auf dem angegebenen Wege vorhandenen Brücken und Fähren eine solche Belastung gestatten, oder welcher Kostenaufwand erforderlich ist, um sie dazu in Stand zu setzen.

2) Den von dem betreffenden Baubeamten hierzu für erforderlich bezeichneten Kostenbetrag hat der Absender oder Frachtführer vor der Instandsetzung der Brücke oder Fähre bei der ihm von dem Baubeamten zu bezeichnenden Baukasse in voraus einzuzahlen.

3) Absender oder Führer solcher Fuhrwerke, welche die ad 1 vorgeschriebene Anzeige und Deklarirung unterlassen, oder die Deklarirung unrichtig bewirken und vor erfolgter Benachrichtigung, daß die Brücken, Fähren 2c. in einen der angezeigten Belastung entsprechenden Stand gesetzt sind, dieselben passiren, haben nicht nur allen Schaden, welcher an dem Fuhrwerke oder an der Ladung entstehen möchte, sich selbst beizumessen, sondern auch alle Beschädigungen an den Brücken oder Fähren zu tragen und jedenfalls außerdem, auch wenn ein Schaden nicht entsteht, eine Geldstrafe bis zu Zehn Thalern zu entrichten, resp. im Unvermögensfalle verhältnißmäßige Freiheitsstrafe zu erdulden.

Breslau, den 27. Oktober 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

gez. v. Götz.

Höherer Anordnung zufolge republizirt.

Breslau, den 26. März 1880.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

232. Zur Abnahme der mit dem theologischen Examen nicht in Verbindung stehenden wissenschaftlichen Staatsprüfung der Kandidaten des geistlichen Amts hat die hiesige Prüfungs-Kommission II für das laufende Jahr die Termine auf den 3. Juli und 1. Dezember anberaumt. Kandidaten, welche sich der Prüfung zu unterziehen beabsichtigen, haben ihre Meldung unter Beifügung der im § 5 der Instruktion vom 26. Juni 1873 bezeichneten Schriftstücke bis spätestens 14 Tage vor dem Prüfungstermine bei dem Unterzeichneten einzureichen.

Breslau, den 30. März 1880.

Dr. Reisacker, Gymnasial-Direktor,
Vorsitzender der Staatsprüfungs-Kommission II
für Kandidaten des geistlichen Amts.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abth. für Kirchen- und Schulwesen.

Uebertragen: Dem Gutsvorsteher Sauer zu Cudowa die Lokal-Inspektion über die neu errichtete kathol. Schule in Cudowa, Kreis Glatz.

Ertheilt: Der Lehrerin und Schulvorsteherin Frl. Marie Wende die Erlaubniß zur Fortführung der Dr. Mauersberger'schen höheren Töchterschule zu Breslau.

Bestätigt die Vokationen: 1) für den Lehrer Täsler zum Lehrer an einer städt. kath. Elementarschule zu Breslau.

2) für die Schulamts-Kandidatin Fräulein Anna Scholz genannt Krautwald zur Lehrerin an einer städt. kath. Elementarschule zu Breslau.

3) für den Lehrer Melzer zum Hauptlehrer einer städt. evang. Elementarschule zu Breslau,

4) für den Lehrer Pietsch zum Lehrer an der paritätischen Stadtschule in Ohlau.

5) für die Lehrer Kusche und Leuschner zu Lehrern an einer städt. kath. Elementarschule in Breslau.

Widerruflich bestätigt: Die Vokationen für die Lehrer Hagedorn und Schuster zu Lehrern an einer städt. evang. Elementarschule zu Breslau.

Königl. Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Definitiv übertragen: Dem Darrmeister Reichelt in Schöneiche die Wiesenwärterstelle für das Zauche-Bruch in der Königl. Oberförsterei Schöneiche vom 1. April d. J. ab.

Verliehen: Dem Militär-Anwärter Gärtig die Kreis-Steuer-Einnehmer-Stelle zu Münsterberg.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Ernannt: 1) Der technische Lehrer Schulze zum technischen Lehrer an der König Wilhelm-Schule in Reichenbach i. Schl.

2) Der bisherige Seminar-Hilfslehrer Künzel zum ordentlichen Lehrer an dem Schullehrer-Seminar zu Münsterberg.

Königl. Eisenbahn-Kommission zu Görlitz.

Angestellt: 1) Die bisherigen Stationsassistenten Rühlemann in Gottesberg, Bache zu Neurode, Zehnich in Waldenburg, Lehmann in Dittersbach, Lochmann in Gottesberg; 2) die bisherigen Lokomotivführer Christmann und Pemezrieder in Dittersbach; 3) der bisherige Packmeister Knobloch in Neurode; 4) der bisherige Telegraphist Detloff in Waldenburg definitiv als solche bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Angestellt: 1) Die bisherigen Stations-Assistenten Hanheiser und Hoffmann zu Mochbern; 2) die bisherigen Betriebs-Sekretäre Bartsch und Stavars definitiv als solche bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Amtsblätter aus den Jahren

1824, 1825, 1827 bis 1831, 1833 bis 1841, 1843, 1844, 1846, 1847, 1849, 1850, 1859, 1863, 1864, 1866 bis 1876 sind zum Preise von 75 Pf., sowie von 1877 bis 1879 zum Preise von 1,50 M. pro Jahrgang, und einzelne Nummerstücke des Amtsblatts pro 1878 und 1879 zum Preise von 10 Pf. pro Bogen, bei der Königl. Amtsblatt-Redaktion im Regierungs-Gebäude verkäuflich.

Die Insertionsgebühren betragen für die gespaltene Zeile oder deren Raum 20 Pf. R.-W.

Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.